

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Übereinkommens vom 8. April 1959 zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank

A. Problem und Ziel

Der Gouverneursrat der Interamerikanischen Entwicklungsbank (IDB), deren Mitglied die Bundesrepublik Deutschland seit 1976 ist, hat im Jahr 1995 Änderungen des Gründungsübereinkommens (BGBl. 1976 II S. 37, 38; 1977 II S. 278) vorgenommen. Durch diese werden insbesondere die Mehrheitserfordernisse für bestimmte Entscheidungen der Organe der Bank geändert, das Direktorium der Bank erweitert und die Vorschriften über Mindestgrenzen bei der Stimmenzahl bestimmter Staaten oder Staatengruppen gelockert. Durch die Änderung bei der Stimmenverteilung wird der Einfluss der nichtregionalen Mitglieder der Bank und damit auch Deutschlands gestärkt. Die Änderungen des Gründungsübereinkommens sind durch die Mitgliedstaaten nach deren jeweiligen innerstaatlichen Verfahren anzunehmen und umzusetzen.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das Inkrafttreten der Änderungen des Übereinkommens geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen.

E. Erfüllungsaufwand

Kein Erfüllungsaufwand. Mit dem Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung eingeführt, geändert oder aufgehoben.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 18. Mai 2012

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Übereinkommens
vom 8. April 1959 zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und
Entwicklung.

Der Bundesrat hat in seiner 896. Sitzung am 11. Mai 2012 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf**Gesetz
zur Änderung des Übereinkommens vom 8. April 1959
zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank****Vom**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den Änderungen des Übereinkommens vom 8. April 1959 zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank (BGBl. 1976 II S. 37, 38; 1977 II S. 278), die der Gouverneursrat der Interamerikanischen Entwicklungsbank in seiner Entschließung AG-12/95 vom 12. Juli 1995 gebilligt hat, wird zugestimmt. Die Entschließung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wird ermächtigt, Änderungen des Übereinkommens zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank nach Artikel XII des Übereinkommens, die sich im Rahmen des Zwecks und der Aufgaben gemäß Artikel I des Übereinkommens halten und nicht Artikel XI Abschnitt 9 des Übereinkommens oder Änderungen betreffen, die der Zustimmung des deutschen Gouverneurs nach Artikel XII Buchstabe b des Übereinkommens bedürfen, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

Artikel 3

Der Bundestag ist rechtzeitig vor jeder geplanten Änderung des Übereinkommens vom 8. April 1959 über die Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu unterrichten.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Änderungen durch die Entschließung AG-12/95 vom 12. Juli 1995 sind nach Artikel XII Buchstabe c des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland und alle weiteren Vertragsparteien am 31. Juli 1995 in Kraft getreten.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Änderungen des Übereinkommens vom 8. April 1959 ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Das Übereinkommen wird gelegentlich durch Entschlüssen des Gouverneursrates geändert. Bei den Änderungen handelt es sich in aller Regel um Detailbestimmungen, etwa zur Verfassung der Bank oder zum Management der Kapitalbestände, die keine unmittelbare Auswirkung auf die Mitgliedstaaten haben und ohne Haushaltsausgaben und Vollzugsaufwand umgesetzt werden können. Ein innerstaatlicher Entscheidungsspielraum besteht nicht.

Die Vorschrift schafft eine Ermächtigung für das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, künftige Änderungen des Übereinkommens nach dessen Artikel XII durch Rechtsverordnung in deutsches Recht umzusetzen.

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen ist eingeschränkt auf solche Änderungen des Übereinkommens, die sich im Rahmen des Zwecks und der Aufgaben gemäß Artikel I des Übereinkommens halten. Ausgenommen von der Verordnungsermächtigung sind Änderungen des Artikels XI Abschnitt 9 des Übereinkommens (Steuerbefreiungen) sowie solche Änderungen, denen der deutsche Gouverneur nach Artikel XII Buchstabe b des Übereinkommens zustimmen muss.

Eine Umsetzung künftiger Änderungen durch Rechtsverordnung erscheint nicht nur zur Entlastung des Gesetzgebers, sondern auch deswegen geboten, weil nach Artikel XII des Übereinkommens die Änderungen, sofern das Quorum der erforderlichen Zustimmungen nach Artikel XII Buchstabe a erreicht wird und nicht ausnahmsweise Einstimmigkeit nach Artikel XII Buchstabe b vorgesehen ist, auch für die überstimmten Staaten in Kraft treten. Zudem ist der nach Artikel XII Buchstabe c vorgesehene Zeitraum von drei Monaten für das Inkrafttreten der Änderungen regelmäßig nicht ausreichend, um ein Vertragsgesetz zu erlassen.

Zu Artikel 3

Durch die rechtzeitige Unterrichtung des Bundestages vor geplanten Änderungen wird sichergestellt, dass das Parlament sich zu den geplanten Änderungen äußern und darauf Einfluss nehmen kann.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. In Absatz 2 wird bekannt gemacht, wann die Änderungen für die Bundesrepublik Deutschland und alle weiteren Vertragsparteien in Kraft getreten sind.

Schlussbemerkungen

Der Gouverneursrat der Interamerikanischen Entwicklungsbank (IDB), deren Mitglied die Bundesrepublik Deutschland seit 1976 ist, hat die Änderungen des Gründungsübereinkommens gebilligt. Durch diese werden insbesondere die Mehrheitserfordernisse für bestimmte Entscheidungen der Organe der Bank geändert, das Direktorium der Bank erweitert und die Vorschriften über Mindestgrenzen bei der Stimmzahl bestimmter Staaten oder Staatengruppen gelockert. Durch die Änderung bei der Stimmenverteilung wird der Einfluss der nichtregionalen Mitglieder der Bank und damit auch Deutschlands gestärkt.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht. Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau sowie auf Verbraucherinnen und Verbraucher.

Mit dem Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft sowie für die Verwaltung eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Unbeabsichtigte Nebenwirkungen des Gesetzes sind nicht zu besorgen. Es dient der Umsetzung von Abkommensänderungen, welche die Steuerung der Entwicklungsbank durch die Anteilseigner verbessern soll und den nichtregionalen Mitgliedern mehr Einfluss einräumt. Unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ist das Gesetz daher unbedenklich.

EntschlieÙung AG-12/95

Änderungen des Übereinkommens
zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank,
der Geschäftsordnung des Gouverneursrates und der allgemeinen Vorschriften
für die Aufnahme nichtregionaler Staaten als Mitglieder der Bank

Resolution AG-12/95

Amendments to the Agreement
Establishing the Inter-American Development Bank,
the Regulations of the Board of Governors and the General Rules
Governing Admission of Nonregional Countries to Membership in the Bank

(Übersetzung)

Whereas during the discussion held in connection with the Eighth General Increase in the Resources of the Bank the Board of Governors concluded that it would be desirable to amend certain provisions of the Agreement Establishing the Inter-American Development Bank and other basic Bank documents dealing with the respective voting powers of member countries, the representation of the regional developing and nonregional member countries in the Bank, and certain voting majorities; and

Whereas Article XII of the Agreement Establishing the Inter-American Development Bank provides for the process of amending the Agreement;

The Board of Governors resolves that

Section 1. Amendments of the Agreement Establishing the Bank

The Agreement Establishing the Inter-American Development Bank shall be amended as follows:

1. Article III, Section 12 shall read:

“On all loans, participations, or guarantees made out of or by commitment of the ordinary capital resources of the Bank, the latter shall charge a special commission. The special commission, payable periodically, shall be computed on the amount outstanding on each loan, participation, or guarantee and shall be at the rate of one per cent per annum, unless the Bank, by a three-fourths majority of the total voting power of the member countries, decides to reduce the rate of commission.”

2. Article IV, Section 9(b) shall read:

“(b) All decisions of the Bank concerning the operations of the Fund shall be adopted by a three-fourths majority of the total voting power of the member countries, unless otherwise provided in this article.”

3. Article V, Section 1(e) shall read:

“(e) Gold or currency held by the Bank in its ordinary capital resources or in the resources of the Fund shall not be used by the Bank to purchase other currencies unless authorized by a three-fourths majority of the total voting power of the member countries. Any currencies purchased pursuant to the provisions of this paragraph shall not be subject to maintenance of value under Section 3 of this article.”

Da der Gouverneursrat bei den Gesprächen im Zusammenhang mit der achten allgemeinen Erhöhung der Bestände der Bank zu dem Schluss kam, dass eine Änderung einzelner Bestimmungen des Übereinkommens zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank sowie anderer grundlegender Dokumente der Bank betreffend die jeweilige Stimmzahl der Mitgliedstaaten, die Vertretung der regionalen in der Entwicklung befindlichen und der nichtregionalen Mitgliedstaaten in der Bank sowie bestimmte Stimmenmehrheiten wünschenswert wäre;

da Artikel XII des Übereinkommens zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank ein Verfahren zur Änderung des Übereinkommens festlegt,

nimmt der Gouverneursrat folgende EntschlieÙung an:

Abschnitt 1. Änderungen des Übereinkommens zur Errichtung der Bank

Das Übereinkommen zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank wird wie folgt geändert:

1. Artikel III Abschnitt 12 erhält folgende Fassung:

„Die Bank kann auf alle Darlehen, Beteiligungen oder Garantien, die aus ihren ordentlichen Kapitalbeständen gewährt werden oder zu deren Lasten gehen, eine Sonderprovision erheben. Diese in regelmäßigen Abständen zahlbare Sonderprovision wird von dem jeweils ausstehenden Betrag des Darlehens, der Beteiligung oder der Garantie berechnet und beträgt 1 v. H. im Jahr, sofern nicht die Bank mit Dreiviertelmehrheit der Gesamtstimmzahl der Mitgliedstaaten beschließt, diesen Provisionsatz zu senken.“

2. Artikel IV Abschnitt 9 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Soweit in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse der Bank über die Geschäfte des Fonds mit Dreiviertelmehrheit der Gesamtstimmzahl der Mitgliedstaaten gefasst.“

3. Artikel V Abschnitt 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Gold oder Währungen, welche die Bank in ihren ordentlichen Kapitalbeständen oder in den Beständen des Fonds besitzt, werden von ihr nicht zum Ankauf anderer Währungen verwendet, sofern sie nicht mit Dreiviertelmehrheit der Gesamtstimmzahl der Mitgliedstaaten dazu ermächtigt wird. Die auf Grund dieser Bestimmung angekauften Währungen unterliegen nicht der Aufrechterhaltung des Wertes nach Abschnitt 3.“

4. Article VII, Section 1(iii) shall read:

“(iii) with the approval of a three-fourths majority of the total voting power of the member countries, invest funds not needed in its operations in such obligations as it may determine;”

5. Article VIII, Section 2(e) shall read:

“(e) A quorum for any meeting of the Board of Governors shall be an absolute majority of the total number of governors, including an absolute majority of the governors of regional members, representing not less than three-fourths of the total voting power of the member countries.”

6. Article VIII, Section 3(b)(ii) shall read:

“(ii) One executive director shall be appointed by the member country having the largest number of shares in the Bank, not less than three executive directors shall be elected by the governors of the nonregional member countries, and not less than ten others shall be elected by the governors of the remaining member countries. The number of executive directors to be elected in these categories, and the procedure for the election of all the elective directors shall be determined by regulations adopted by the Board of Governors by a three-fourths majority of the total voting power of the member countries, including, with respect to provisions relating exclusively to the election of directors by nonregional member countries, a two-thirds majority of the governors of the nonregional members, and, with respect to provisions relating exclusively to the number and election of directors by the remaining member countries, by a two-thirds majority of the governors of regional members. Any change in the aforementioned regulations shall require the same majority of votes for its approval.”

7. Article VIII, Section 3(c) shall read:

“(c) Each executive director shall appoint an alternate who shall have full power to act for him when he is not present. Directors and alternates shall be citizens of the member countries. None of the elected directors and their alternates may be of the same citizenship, except in the case of:

- (i) countries that are not borrowers; and
- (ii) borrowing member countries, in cases determined by the governors of the borrowing members pursuant to a three-quarters majority of their total voting power and a two-thirds majority of their total number.

Alternates may participate in meetings but may vote only when they are acting in place of their principals.”

8. Article VIII, Section 4(b) shall read:

“(b) No increase in the subscription of any member to the ordinary capital stock shall become effective, and any right to subscribe thereto is hereby waived, which would have the effect of reducing the voting power (i) of the regional developing members below 50.005 per cent of the total voting power of the member countries; (ii) of the member having the largest number of shares below 30 per cent of such total voting power; or (iii) of Canada below 4 per cent of such total voting power.”

Section 2. Amendment of Regulations of the Board of Governors

Section 1(d) of the Regulations of the Board of Governors shall read:

“(d) A quorum for any meeting of the Board of Governors shall be an absolute majority of the total number of Governors, including an absolute majority of the Governors of regional members, representing not less than three-fourths of the total voting power of the member countries.”

4. Artikel VII Abschnitt 1 Ziffer iii erhält folgende Fassung:

„iii) mit Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Gesamtstimmzahl der Mitgliedstaaten die Mittel, die sie für ihre Geschäftstätigkeit nicht benötigt, in von ihr bestimmten Schuldverschreibungen anzulegen;“

5. Artikel VIII Abschnitt 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Der Gouverneursrat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit aller Gouverneure einschließlich einer absoluten Mehrheit der Gouverneure der regionalen Mitglieder auf der Sitzung anwesend ist, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitgliedstaaten vertritt.“

6. Artikel VIII Abschnitt 3 Buchstabe b Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) Ein Exekutivdirektor wird von dem Mitgliedstaat ernannt, der die meisten Anteile an der Bank besitzt, mindestens drei Exekutivdirektoren werden von den Gouverneuren der nichtregionalen Mitgliedstaaten gewählt, und mindestens zehn weitere werden von den Gouverneuren der übrigen Mitgliedstaaten gewählt. Die Anzahl der in diesen Kategorien zu wählenden Exekutivdirektoren und das Verfahren zur Wahl aller wählbaren Direktoren wird durch Vorschriften geregelt, die der Gouverneursrat mit Dreiviertelmehrheit der Gesamtstimmzahl der Mitgliedstaaten beschließt; diese Mehrheit umfasst in Bezug auf die Bestimmungen, die sich ausschließlich auf die Wahl der Direktoren durch die nichtregionalen Mitgliedstaaten beziehen, eine Zweidrittelmehrheit der Gouverneure der nichtregionalen Mitglieder und in Bezug auf die Bestimmungen, die sich ausschließlich auf die Anzahl und die Wahl der Direktoren durch die übrigen Mitgliedstaaten beziehen, eine Zweidrittelmehrheit der Gouverneure der regionalen Mitglieder. Die Genehmigung einer Änderung dieser Vorschriften bedarf derselben Stimmenmehrheit.“

7. Artikel VIII Abschnitt 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Jeder Exekutivdirektor ernennt einen Stellvertreter, der die Vollmacht hat, in seiner Abwesenheit für ihn zu handeln. Die Direktoren und ihre Stellvertreter müssen Angehörige der Mitgliedstaaten sein. Keiner der gewählten Direktoren und ihrer Stellvertreter darf dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen, außer im Fall

- i) der Staaten, die nicht Kreditnehmer sind, und
- ii) der Mitgliedstaaten, die Kreditnehmer sind, und zwar in von den Gouverneuren der Kredit aufnehmenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit ihrer Gesamtstimmzahl und Zweidrittelmehrheit ihrer Gesamtzahl festgelegten Fällen.

Stellvertreter dürfen an den Sitzungen teilnehmen, jedoch nur dann mit abstimmen, wenn sie für ihren Direktor handeln.“

8. Artikel VIII Abschnitt 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Eine Erhöhung der Zeichnung eines Mitglieds auf das ordentliche Stammkapital wird nicht wirksam und das Recht auf Zeichnung dieses Kapitals wird hiermit aufgehoben, wenn diese Erhöhung zur Folge hätte, dass die Stimmzahl i) der in der Entwicklung befindlichen regionalen Mitglieder unter 50,005 v. H., ii) des Mitglieds mit den meisten Anteilen unter 30 v. H. oder iii) Kanadas unter 4 v. H. der Gesamtstimmzahl der Mitgliedstaaten sinkt.“

Abschnitt 2. Änderung der Vorschriften des Gouverneursrats

Abschnitt 1 Buchstabe d der Vorschriften des Gouverneursrats erhält folgende Fassung:

„d) Der Gouverneursrat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit aller Gouverneure einschließlich einer absoluten Mehrheit der Gouverneure der regionalen Mitglieder auf der Sitzung anwesend ist, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitgliedstaaten vertritt.“

Section 3. Amendments of General Rules Governing Admission of Nonregional Countries to Membership in the Bank

The General Rules Governing Admission of Nonregional Countries to Membership in the Bank shall be amended as follows:

1. Section 7(b) shall read:

“(b) No increase in the subscription of any member to the ordinary capital stock shall become effective, and any right to subscribe thereto is hereby waived, which would have the effect of reducing the voting power (i) of the regional developing members below 50.005 per cent of the total voting power of the member countries; (ii) of the member having the largest number of shares below 30 per cent of such total voting power; or (iii) of Canada below 4 per cent of such total voting power, provided that, notwithstanding the foregoing provisions and the provisions of Article VIII, Section 4(b), of the Agreement Establishing the Bank, any resolution of the Board of Governors for an increase in the ordinary capital stock of the Bank shall specify that

- (1) in order to prevent the voting power of the regional developing members as a group from falling below the set percentage, any member of the group may subscribe to shares allocated to another member of the group if the latter member does not wish to subscribe to such shares;
- (2) the provision relating to percentages of voting power may be waived by the regional developing members as a group with respect to (i), and by the United States and Canada with respect to (ii) and (iii), respectively; and
- (3) any member of the group of nonregional members may subscribe to shares allocated to another member of the group if the latter member does not wish to subscribe to such shares.”

2. Section 8 shall read:

“Since nonregional countries shall have the right to elect not less than three executive directors with their own votes as provided in Article VIII, Section 3(b)(ii), of the Agreement Establishing the Bank, as amended by the resolution referred to in Section 1(a) hereof, the Regulations for Election of Executive Directors, provided for in said Article of the Agreement, are amended to read as set forth in Annex I hereto. These amendments shall become effective on the same date as these General Rules enter into force.”

3. Section 9 shall read:

“The agreement of a two-thirds majority of the total number of governors of nonregional members shall be required for the approval of an increase in the number of executive directors of the Bank beyond a total number of fourteen executive directors.”

Section 4. Entry into force

This resolution and all the provisions thereof, including the foregoing amendments to the Agreement Establishing the Inter-American Development Bank, the Regulations of the Board of Governors and the General Rules Governing Admission of Nonregional Countries to Membership in the Bank shall enter into force on the date on which the official communication referred to in Article XII (c) of the Agreement Establishing the Inter-American Development Bank has been addressed to members certifying that this resolution has been adopted by the requisite majorities.

(Adopted July 12, 1995)

Abschnitt 3. Änderungen der Allgemeinen Vorschriften für die Aufnahme nichtregionaler Staaten als Mitglieder der Bank

Die Allgemeinen Vorschriften für die Aufnahme nichtregionaler Staaten als Mitglieder der Bank werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt 7 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Eine Erhöhung der Zeichnung eines Mitglieds auf das ordentliche Stammkapital wird nicht wirksam und das Recht auf Zeichnung dieses Kapitals wird hiermit aufgehoben, wenn diese Erhöhung zur Folge hätte, dass die Stimmzahl i) der in der Entwicklung befindlichen regionalen Mitglieder unter 50,005 v. H., ii) des Mitglieds mit den meisten Anteilen unter 30 v. H. oder iii) Kanadas unter 4 v. H. der Gesamtstimmzahl der Mitgliedstaaten sinkt; ungeachtet dieser Bestimmungen und des Artikels VIII Abschnitt 4 Buchstabe b des Übereinkommens zur Errichtung der Bank hat jedoch jede Entschließung des Gouverneursrats über eine Erhöhung des ordentlichen Stammkapitals der Bank festzulegen, dass

1. zur Vermeidung eines Sinkens der Stimmzahl der in der Entwicklung befindlichen regionalen Mitglieder als Gruppe unter den festgesetzten Hundertsatz ein Mitglied aus der Gruppe die einem anderen Mitglied der Gruppe zugeteilten Anteile zeichnen kann, wenn dieses Mitglied die Anteile nicht selbst zeichnen will;
2. die Bestimmung über den jeweiligen Hundertsatz der Stimmzahl von den in der Entwicklung befindlichen regionalen Mitgliedern als Gruppe in Bezug auf Ziffer i und von den Vereinigten Staaten und Kanada in Bezug auf Ziffer ii bzw. Ziffer iii aufgehoben werden kann und
3. ein Mitglied aus der Gruppe der nichtregionalen Mitglieder die einem anderen Mitglied dieser Gruppe zugeteilten Anteile zeichnen kann, wenn dieses Mitglied die Anteile nicht selbst zeichnen will.“

2. Abschnitt 8 erhält folgende Fassung:

„Da die nichtregionalen Staaten nach Artikel VIII Abschnitt 3 Buchstabe b Ziffer ii des Übereinkommens zur Errichtung der Bank in der durch die in Abschnitt 1 Buchstabe a bezeichnete Entschließung geänderten Fassung das Recht haben, mit ihren eigenen Stimmen mindestens drei Exekutivdirektoren zu wählen, werden die in dem genannten Artikel des Übereinkommens vorgesehenen Vorschriften für die Wahl der Exekutivdirektoren geändert und erhalten den in Anlage I enthaltenen Wortlaut. Diese Änderungen werden zum gleichen Zeitpunkt wirksam, zu dem diese Allgemeinen Vorschriften in Kraft treten.“

3. Abschnitt 9 erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigung einer Erhöhung der Anzahl der Exekutivdirektoren der Bank über eine Gesamtzahl von 14 Exekutivdirektoren hinaus bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller Gouverneure der nichtregionalen Mitglieder.“

Abschnitt 4. Inkrafttreten

Diese Entschließung und alle ihre Bestimmungen einschließlich der vorstehenden Änderungen des Übereinkommens zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Vorschriften des Gouverneursrats und der Allgemeinen Vorschriften für die Aufnahme nichtregionaler Staaten als Mitglieder der Bank treten an dem Tag in Kraft, an dem an die Mitglieder die in Artikel XII Buchstabe c des Übereinkommens zur Errichtung der Interamerikanischen Bank genannte amtliche Mitteilung gerichtet worden ist, in der bestätigt wird, dass diese Entschließung von den erforderlichen Mehrheiten angenommen worden ist.

(Angenommen am 12. Juli 1995)

Denkschrift

I. Allgemeiner Teil

Die Interamerikanische Entwicklungsbank (IDB) wurde durch das Übereinkommen vom 8. April 1959 zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank (Übereinkommen) gegründet. Mit Vertragsgesetz vom 22. Dezember 1975 (BGBl. 1976 II S. 37) hat die Bundesrepublik Deutschland dem Beitritt zu dem Übereinkommen zugestimmt. Das Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 9. Juli 1976 in Kraft getreten (BGBl. 1977 II S. 278).

Die IDB ist eine internationale Finanzierungsinstitution, die an karibische und lateinamerikanische Entwicklungsländer Darlehen sowie über den Fonds für Sondergeschäfte vergünstigte Kredite vergibt. Die Bundesrepublik Deutschland vollzieht durch ihre Mitgliedschaft in der IDB einen wichtigen Teil ihrer multilateralen Entwicklungszusammenarbeit mit Lateinamerika und der Karibik. Die Mitgliedschaft unterstreicht das Interesse der Bundesrepublik Deutschland an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Staaten.

Änderungen des IDB-Übereinkommens hat es bereits in den Jahren 1977 und 1987 gegeben (BGBl. 1983 II S. 119, 120; 1988 II S. 574, 575). Im Jahre 1995 hat der Gouverneursrat gemäß Artikel XII des Übereinkommens eine weitere Änderung beschlossen, die im Folgenden erläutert wird.

II. Besonderer Teil

Durch die Änderungen von Artikel III Abschnitt 12, Artikel IV Abschnitt 9 Buchstabe b, Artikel V Abschnitt 1 Buchstabe e und Artikel VII Abschnitt 1 Ziffer iii wird für bestimmte Entscheidungen der Organe der Bank das Mehrheitserfordernis von zwei Drittel auf drei Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitgliedstaaten erhöht. Im Einzelnen betrifft dies Entscheidungen zu den folgenden Themen:

- außerordentliche Erhöhung der Sonderprovision auf Darlehen, Beteiligungen oder Garantien,
- Beschlüsse über die Geschäfte des Fonds für Sondergeschäfte,
- Beschlüsse über den Ankauf von Fremdwährungen sowie
- Entscheidungen über die Investition in Schuldverschreibungen.

Seit der Änderung des Artikels VIII Abschnitt 2 Buchstabe e hängt die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit des Gouverneursrates von der Anwesenheit einer Anzahl von Gouverneuren ab, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitgliedstaaten vertritt. Vor der Änderung lag das Quorum bei zwei Drittel.

Die Änderung in Artikel VIII Abschnitt 3 Buchstabe b Ziffer ii führt zu einer Erweiterung des Direktoriums der Bank und erlaubt es dem Gouverneursrat, das Direktorium ohne Übereinkommensänderung zu erweitern oder zu verkleinern, etwa wenn dies durch Beitritte weiterer Staaten notwendig wird.

Durch die Neuregelung des Artikels VIII Abschnitt 3 Buchstabe c wird es den Nehmerländern erlaubt, im Direktorium unter bestimmten Umständen sowohl mit einem Direktor als auch mit einem stellvertretenden Direktor repräsentiert zu sein. Vorher war dies nur Geberländern vorbehalten.

Mit der Änderung des Artikels VIII Abschnitt 4 Buchstabe b wird der Mindestanteil der regionalen Entwicklungsländer an der Gesamtstimmzahl von 53,5 auf 50,005 v. H. gesenkt. Ebenso wird die Mindestzahl des größten Anteilseigners, der Vereinigten Staaten, von 34,5 auf 30 v. H. reduziert. Dies ermöglicht es den nicht-regionalen Mitgliedern, unter anderem der Bundesrepublik Deutschland, ihren Einfluss innerhalb der Bank zu vergrößern.

